

Satzung der SchülerInnenvertretung der Europaschule Humboldt-Gymnasium Gifhorn

(beschlossen am 21. Dezember 2005)

(1) Die Bedeutung, Aufgaben und Ziele der SV sind:

Die SV ist das oberste beschlussfähige Organ der SchülerInnenschaft nach der SchülerInnenvollversammlung.

Die SV hat die Interessen und Wünsche der Schülerschaft aufzunehmen und, soweit es ihr möglich ist, zu verwirklichen.

Die SV setzt sich gemeinsam mit der SchülerInnenschaft für Gerechtigkeit, Kultur, Toleranz, und Verantwortung gegenüber der Umwelt ein

Die SV setzt sich gemeinsam mit der SchülerInnenschaft für eine schülergerechtere Schule ein.

Die SV und ihr Vorstand müssen ihrer Arbeit gewissenhaft nachkommen und sollen dabei stets transparent arbeiten.

(2) Zusammensetzung der SV

(2.1) Die SV setzt sich zusammen aus den in den Klassen fünf bis elf auf ein Jahr gewählten SV-VertreterInnen (KlassensprecherInnen beziehungsweise speziell gewählte SV-VertreterInnen);

(2.2) den JahrgangssprecherInnen der Jahrgänge 11, 12 und 13;

(2.3) den Sondervertretern und

(2.4) einer von der SV gewünschten Anzahl beratender LehrerInnen ohne Stimmrecht.

(3) Wahlen zur SchülerInnenvertretung

(3.1) SV-VertreterInnen, JahrgangssprecherInnen und SondervertreterInnen werden für ein Jahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus:

(3.1.1) sie mit einer Mehrheit von 2/3 der SV-Mitglieder abberufen werden;

(3.1.2) sie von ihrem Amt zurücktreten oder

(3.1.3) sie das Humboldt-Gymnasium verlassen.

(3.1.4) die Legislaturperiode von einem Jahr endet.

(3.2) Die SchülerInnen jeder Klasse vom fünften bis elften Jahrgang wählen einen SV-Vertreter/ eine SV-VertreterIn (siehe Punkt 2). Dieses Amt darf sowohl der Klassensprecher/ die Klassensprecherin als auch ein(e) separate(r) SchülerIn inne haben.

(3.3) Die SchülerInnen des elften, zwölften und dreizehnten Jahrgangs wählen jeweils in einer Jahrgangversammlung mehrere JahrgangssprecherInnen. Dabei wird je angefangene 20 SchülerInnen der Gesamtschülerzahl des Jahrgangs ein(e) JahrgangssprecherIn gewählt.

(3.4) Die SchülerInnenschaft wählt je angefangene 100 SchülerInnen der Gesamtschülerzahl der Schule eine(n) SondervertreterIn. Dies geschieht gegebenenfalls durch die geheime Wahl in einem als Wahllokal fungierenden Raum. KandidatInnen stellen sich in Form selbst

angefertigter und in der festgelegten Frist eingereichter Steckbriefe vor. Diese Steckbriefe enthalten Name, Alter, Klasse, Qualifikationen für das Amt und Ziele für die SV der KandidatInnen.

(3.5) Ein Mitglied der SV darf nicht mehr als drei Ämter in der SV innehaben.

(3.6) Die in Punkt 2 genannten Personen, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(4) Struktur der SchülerInnenvertretung

Die SV wählt auf der konstituierenden Sitzung ihren Vorstand und ihre Vertreter in anderen Gremien.

(4.1) Die Personen, die Ämter innerhalb der SV bekleiden, scheiden aus ihrem Amt aus wenn:

(4.1.1) sie mit einer Mehrheit von 2/3 der SV-Mitglieder abberufen werden;

(4.1.2) sie von ihrem Amt zurücktreten;

(4.1.3) sie das Humboldt-Gymnasium verlassen oder

(4.1.4) die für ihr Amt festgelegte Legislaturperiode endet.

(4.2) Mitglieder des SV-Vorstands bereiten SV-Sitzungen gemeinsam vor und moderieren diese.

(4.2.1) Die konstituierende Sitzung der SV bestimmt die Anzahl der SchülersprecherInnen und die Anzahl ihrer SchülerInnenbeiräte. In zwei weiteren getrennten Wahlgängen wählt die SV zuerst die SchülerInnensprecherInnen und gegebenenfalls danach ihre Beiräte.

(4.2.2) Der SV-Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

(4.2.3) Der Vorstand darf aus maximal sieben Mitgliedern bestehen.

(4.2.4) Es dürfen maximal drei SchülerInnensprecherInnen gewählt werden. Es müssen mindestens zwei SchülerInnensprecherInnen gewählt werden.

(4.2.5) Die beiden SchülerInnensprecherInnen müssen beide Geschlechter repräsentieren. Die SchülerInnenbeiräte sollen beide Geschlechter gleichermaßen repräsentieren.

(4.3) SchülerInnensprecherInnen

(4.3.1) Die SchülerInnensprecherInnen sind für die Arbeit des SV-Vorstandes verantwortlich. Sie sind gleichberechtigt und sollen untereinander kooperieren.

(4.4) Der Vorstand

Die Mitglieder des SV-Vorstands sind gleichberechtigt.

(4.4.1) Die Mitglieder des SV-Vorstands sind die offizielle Vertretung der SV und der SchülerInnenschaft gegenüber Schulleitung, LehrerInnenschaft, Elternvertretung, Behörden und der Öffentlichkeit.

(4.4.2) Mitglieder des SV-Vorstands bereiten SV-Sitzungen gemeinsam vor und moderieren diese.

(4.4.3) Der SV-Vorstand organisiert sich selbst, Verantwortung für seine Arbeit tragen jedoch die SchülerInnensprecherInnen. Der Vorstand vergibt interne Aufgaben wie die der Pressesprecherin/ des Pressesprechers und der Schriftführerin/ des Schriftführers selbstständig.

(4.4.4) Der SV-Vorstand kann in seinem Kreis jemanden zum Operatoren ernennen, dessen Aufgabe es ist interne Treffen und Treffen mit anderen Instanzen zu koordinieren.

(4.4.5) Der SV-Vorstand hat, soweit es möglich ist, die SchülerInnen über alle bevorstehenden Ereignisse und Entscheidungen zu unterrichten.“

(4.4.6) Der SV-Vorstand sollte einmal wöchentlich, im Optimalfall zu einem festen Termin, zur Beratung zusammentreffen.

(4.5) Die KassenwärtInnen

Die Aufgabe des Kassenwarts übernimmt derzeit eine(r) der beiden BeratungslehrerInnen. Die Aufgabe der Kassenprüferin / des Kassenprüfers, welche(r) die Finanzierung einzelner Projekte regelt, übernimmt ein Mitglied des SV-Vorstands.

(4.6) Die GesamtkonferenzvertreterInnen (GKV)

(4.6.1) Die GesamtkonferenzvertreterInnen werden von der SV auf ein Jahr gewählt.

(4.6.2) Ein Mitglied des SV-Vorstandes ist gleichzeitig und zusätzlich ein GKV.

(4.6.3) Die GKV sollen die SV über Entscheidungen der Gesamtkonferenz informieren, wobei § 28 NSchG (Vertraulichkeit) beachtet werden muss.

(4.6.4) Die GKV haben das Recht und die Pflicht stimmberechtigt an der Gesamtkonferenz teilzunehmen.

(4.6.5) Die GKV tragen die Anträge der SV an die Gesamtkonferenz in die Gesamtkonferenz.

(4.6.6) Die GKV vertreten die Interessen der SV auf der Gesamtkonferenz.

(4.7) FachkonferenzvertreterInnen (FKV)

(4.7.1) Die FachkonferenzvertreterInnen werden von der SV auf ein Jahr gewählt.

(4.7.2) Die Anzahl der für ein Schulfach gewählten FKV ist abhängig von der Lehreranzahl dieser Fachkonferenz.

(4.7.3) Die FKV sollen die SV über Entscheidungen der Fachkonferenz informieren, wobei § 28 NSchG (Vertraulichkeit) beachtet werden muss.

(4.7.4) Die FKV haben das Recht und die Pflicht stimmberechtigt an der Fachkonferenz teilzunehmen.

(4.8) Kreisschülerrats- und StadtschülerratsvertreterInnen

(4.8.1) Die SV wählt je ein(e) VertreterIn und je ein(e) StellvertreterIn.

(4.8.2) VertreterInnen im Kreis- und Stadtschülerrat informieren die SV über Sitzungen.

(4.8.3) VertreterInnen im Kreis- und Stadtschülerrat vertreten die SV in dem jeweiligen Gremium.

(5) SV-Sitzungen

(5.1) Der SV-Vorstand lädt zu SV-Sitzungen ein.

(5.2) Eine SV Sitzung ist dann ordentlich, wenn zwei Tage vor dem Stattfinden der Sitzung geladen wurde. Dies muss durch eine schriftliche Bekanntmachung im Vertretungsplankasten am Hauptgebäude oder dem SV-eigenen Schaukasten geschehen.

Ordentliche SV-Sitzungen sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5.3) Eine SV-Sitzung ist beschlussfähig, wenn:

(5.3.1) sie ordentlich ist.

(5.3.2) sie nicht ordentlich ist, aber dennoch mindestens ein Viertel aller SV-Mitglieder anwesend sind.

(5.4) SV-Sitzungen sind öffentlich, jedoch können einzelne ZuhörerInnen mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. ZuhörerInnen haben kein Stimm-, Rede- oder Antragsrecht. Sie müssen sich zu Beginn der Sitzung bei dem SV-Vorstand als Zuhörer anmelden.

(5.5) Jedes Mitglied der SV hat die SV über Vorhaben und Entscheidungen zu informieren.

(5.6) Jedes Mitglied der SV hat eine Stimme, alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

(5.7) Stellvertretende Mitglieder der SV sind erst Mitglieder der SV, wenn ihr eigentlicher Vertreter verhindert ist. Andernfalls gilt Punkt 5.4

(5.8) „Dem inhaltlichen Zuarbeiten dienen gegebenenfalls schul- oder SV-eigene Internetpräsenzen auf denen alle SchülerInnen die Chance haben Argumente einzubringen, die noch nicht erwähnt wurden. Diese Foren sollen jedoch keinen Charakter haben der SV-Sitzungen ähnelt.

(5.9) Die ModeratorInnen der SV-Sitzung haben das Recht und die Pflicht Unsachlichkeiten und Beleidigungen zu ahnden, indem sie die VerursacherInnen dieser von der SV-Sitzung ausschließen.

(6) Identifikation der SV

Die Farben der SV sind rot-schwarz.

(7) Räumlichkeiten der SV

Der Raum der Schulzeitungsredaktion im Hausmeisterhaus wird als Büro und Konferenzraum genutzt. SV-Sitzungen finden in von der Koordination zugewiesenen Unterrichtsräumen statt.

(8) Zur Satzung

Die Satzung kann nur auf ordentlichen SV-Sitzungen geändert werden. Eine einfache Mehrheit der anwesenden SV-Mitglieder ist hierzu erforderlich.

(9) Geschäftsordnung

Eine Schülervvertretung gibt sich gemäß § 79 NSchG eine Geschäftsordnung. Unsere Schülervvertretung wird SchülerInnenvertretung genannt. Die SV kann über interne Abläufe (Wahlen, Arbeitsgruppen, Arbeitsteilung, etc.) selbst entscheiden. Allgemein geltende Gesetze (zum Beispiel Anzahl von SondervertreterInnen und GesamtkonferenzvertreterInnen, etc.) können hiervon nicht geändert werden.